

„Die SPÖ fordert die Rückübertragung des Gemeindeguts an die Gemeinden.“

(Auszug aus dem SPÖ Wahlprogramm zur LTW 2013)

Diesem einstimmigen Beschluss des a.o. SPÖ Landesparteitags am 8.2.2013 in Schwaz ist ein intensiver Diskussions- und Nachdenkprozess vorausgegangen. Die SPÖ Parteigremien sind der einhelligen Meinung, dass die verfassungskonforme Rückübertragung des Gemeindeguts nicht nur rechtlich möglich, sondern aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre dringend geboten ist, um verfassungskonforme Verhältnisse beim Gemeindegut herzustellen und den Gemeinden die autonome Verfügung über ihr Eigentum zu verschaffen.

Die verfassungswidrigen Gemeindegutsregulierungen waren von langer Hand geplant. Vorbild waren dabei offenbar die Nazi Regulierungen in Osttirol. Es handelte sich nicht um Einzelfälle, sondern um eine konzertierte Aktion der vom Bauernbund dominierten ÖVP. Der Tätigkeitsbericht Agrarbehörde aus dem Jahr 1959 und der Schriftverkehr von Landeshauptmann Wallnöfer sprechen eine deutliche Sprache. Insgesamt wurden den Tiroler Gemeinden Grundstücke im Ausmaß von mehr als 2.000km² ohne jegliche Rechtsgrundlage entzogen. Das ist eine Fläche in der Größenordnung zwischen Osttirol und Vorarlberg.

Der Versuch, die Angelegenheit mit zwei TFLG Novellen und unter Einbindung der Gemeindegutsagrargemeinschaften ist gescheitert. Fünf Jahre nach dem Erkenntnis, VfSlg. 18.446/2008, kann keine Gemeinde autonom über Gemeindegut und Substanzwert verfügen. Die Gründe dafür sind sowohl bei den Gemeindegutsagrargemeinschaften als auch bei den Agrarbehörden zu suchen, die ÖVP-Regierungsmitgliedern unterstellt sind.

Einerseits weigern sich die Gemeindegutsagrargemeinschaften hartnäckig, die Gemeindegutsverwaltung für die Gemeinden wahrzunehmen. Vielmehr behaupten sie wider besseren Wissens die Eigentümer des Gemeindeguts zu sein und beanspruchen den Substanzwert für sich. Steixner, Platter und Tratter unterstützen sie noch in dieser Verweigerungshaltung durch ein bestelltes Skandalgutachten, das die Grundbuchsanlage in Frage stellt.

Andererseits entscheiden die Agrarbehörde des Landes und der Landesagrarsenat offenbar mit „agrarischer Schlagseite“. So wurden bis heute die Anteilsrechte nicht von Amts wegen angepasst, wie dies der VfGH 2008 vorgegeben hat (Rückführung auf den Haus- und Gutsbedarf; alles andere gehört der Gemeinde inklusive Überling beim Holz). Und es werden immer noch Hauptteilungen behauptet, wo niemals solche stattgefunden haben (Schlaiten, Ainet, Häselgehr etc.). Außerdem wurden Mustergutachten und Richtlinien von der Agrarbehörde verwendet, die tendenziell die Gemeinden benachteiligen (siehe „Mustervereinbarungen“ in Axams, Musau, Prutz, Biberwier usw.) Erst nach wiederholter Kritik des Rechnungshofs hat Steixner diese Berechnungsmethoden für obsolet erklärt.

Platter, Steixner und Tratter, deren Aufgabe es eigentlich wäre, durch klare Handlungsanleitungen an die ihnen unterstellten Behörden für einen rechtsstaatlich einwandfreien Gesetzesvollzug zu sorgen, sehen tatenlos zu, wie die Gemeinden um ihr Eigentum gebracht werden oder in zermürbenden Verfahren bis zu den Höchstgerichten um ihr Recht kämpfen müssen.

Es muss das ernüchternde Fazit gezogen werden, dass Tirol bei der Umsetzung der höchstgerichtlichen Urteile auf der Stelle tritt. Die bisherigen Maßnahmen sind nicht geeignet, das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht so zur Geltung zu bringen, dass die Gemeinden auch tatsächlich darüber autonom verfügen können. Daher bedarf es der Rückübertragung des Gemeindeguts an die Gemeinden. Dass dies verfassungskonform möglich ist, ergibt sich aus den nachstehenden Überlegungen und Fakten:

Verfassungsrechtliche Aspekte der Rückübertragung

Zuständigkeit des Tiroler Landtags:

Die Zuständigkeit des Tiroler Landtags zur Erlassung eines Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetzes (GRG) ergibt sich aus Art. 15 und 115 Abs. 2 B-VG. Demnach hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, sowie die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln.

Selbst wenn man von davon ausginge, dass die Materie dem Kompetenztatbestand Bodenreform (Art. 12 B-VG) zuzuordnen wäre, steht einer Beschlussfassung nichts im Wege, weil keine grundsatzgesetzliche Norm existiert, die eine Rückübertragung des Gemeindeguts ausschließen würde.

Gemeindeautonomie; Eigentumsgarantie

Art. 118 Abs. 4 enthält die verfassungsrechtliche Garantie für die Gemeinden, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in eigener Verantwortung zu besorgen. Zum eigenen Wirkungsbereich gehört auch die Befugnis, Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen (Art. 116 Abs. 2 i.V.m. Art. 118 Abs. 2 B-VG).

Der Substanzwert des Gemeindeguts steht der Gemeinde zu (§ 33 Abs. 5 TFLG). Die übrigen Mitglieder der Gemeindegutsagargemeinschaft verfügen in Ansehung des Substanzwerts über keinerlei Rechte. Der Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert stellt eine durch die Eigentumsgarantie (Art. 5 StGG; Art. 1 1. ZPEMRK) geschützte Rechtsposition dar, die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte gewährleistet (VfSlg 19.320/2011).

Die aufgrund des TFLG aufgezwungene Verwaltung des Substanzwerts durch die Gemeindegutsagargemeinschaft widerspricht der verfassungsrechtlichen Gemeindeautonomie und der Eigentumsgarantie. Im Unterschied zu einem Treuhandverhältnis ist beim TFLG Modell eine Abberufung des Treuhänders nicht möglich; vielmehr handelt es sich um eine Fremd- und Zwangsverwaltung von Gemeindevermögen.

Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeindegutsagargemeinschaft

Nach Art. 120a B-VG können durch Gesetz Personen zu einem Selbstverwaltungskörper zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, zusammengefasst werden. Sie können gemäß Art. 120c Abs. 3 B-VG zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen.

Bei den Gemeindegutsagrargemeinschaften handelt es sich um solche Selbstverwaltungskörper. Wie ausgeführt, steht der Substanzwert des Gemeindeguts der Gemeinde zu (§ 33 Abs. 5 TFLG). Die übrigen Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft verfügen in Ansehung des Substanzwerts über keinerlei Rechte (VfSlg 19.320/2011).

Es liegt somit auf der Hand, dass die Bestimmungen im TFLG über die Gemeindegutsagrargemeinschaften, die nach dem Gesetz nicht nur die Nutzungsrechte ihrer Mitglieder sondern auch den Substanzwert der Gemeinde verwalten, im Widerspruch zu den für Selbstverwaltungskörper gezogenen verfassungsrechtlichen Schranken stehen.

Mit dem GRG wird daher nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeindegutsagrargemeinschaften eingegriffen. Vielmehr wird die verfassungsrechtlich gebotene Entflechtung und Klarstellung der Zuständigkeiten von Gemeinden und Gemeindegutsagrargemeinschaften herbeigeführt.

Das formale Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft

Die Gemeindegutsregulierungen waren nicht nur offenkundig verfassungswidrig, sondern haben auch an der Eigenschaft des Gemeindeguts nichts verändert. Der Substanzwert des Gemeindeguts steht seit jeher der Gemeinde zu. Die übrigen Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft verfügen demgegenüber in Ansehung des Substanzwerts über keinerlei Rechte. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft ist „*bloß formale Eigentümerin*“ (VfSlg. 19320/2011).

Das heißt - unabhängig von der Tatsache des bürgerlichen Eigentums - beziehen sich die Rechte der Gemeindegutsagrargemeinschaft lediglich auf die Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungrechte ihrer Mitglieder. In Bezug auf den Substanzwert hat die Gemeinde die umfassende Dispositionsbefugnis.

Gestützt auf dieses bloße formale Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft wurde mit der Novelle LGBl. 7/2010 in § 40 Abs. 3 TFLG ein Rechtsanspruch der Gemeinde auf Rückübertragung von Gemeindegutsgrundstücken geschaffen. In den

EB heißt es dazu: „Den grundlegenden Äußerungen im zit. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2006 folgend, nach denen die Übertragung des Eigentums von den Gemeinden an die Agrargemeinschaften durch Regulierungsakt offenkundig verfassungswidrig war, haben die Agrargemeinschaften zwar „formell“ Eigentum am Gemeindegut durch Grundbuchseintragung erworben, doch sind die Gemeinden „materiell“ Eigentümer des Gemeindeguts geblieben. Es ist daher davon auszugehen, dass die substanzberechtigten Gemeinden nach wie vor den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Art. 5 StGG bzw. des Art. 1 1. ZPEMRK genießen. Die neu eingefügte Bestimmung des § 40 Abs. 3 TFLG stellt somit nur auf den förmlichen Akt der Rückübertragung des Eigentums am agrargemeinschaftlichen Liegenschaftsbesitz, also auf den formellen Akt der Richtigstellung des Grundbuches, ab.“

Die Tiroler Landesregierung und der Tiroler Landtag haben somit bereits im Einzelfall den Anspruch einer Gemeinde auf Rückübertragung von Gemeindegutsgrundstücken im Wege der Richtigstellung des Grundbuchs grundsätzlich anerkannt und durch die Schaffung einer Bestimmung im TFLG ermöglicht.

Die Rückübertragung des Gemeindeguts liegt im öffentlichen Interesse

Wie eingangs ausgeführt, ist es durch die TFLG Novellen nicht gelungen, die durch den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz garantierte Befugnis der Gemeinde, autonom über den Substanzwert disponieren und verfügen zu können, zu gewährleisten.

Bei Gemeindegutsregulierungen handelt es sich um eine von langer Hand geplante rechtsgrundlose Enteignung. Ein öffentliches Interesse oder ein öffentlicher, die Enteignung rechtfertigenden Zweck für diese enorme Vermögensverschiebung (mehr als 2.000 km²) an Private hat niemals bestanden und besteht auch heute nicht. Durch die gesetzlich angeordnete Rückübertragung des Gemeindeguts an die Gemeinden wird dieser rechtstaatlich unhaltbare Zustand beseitigt. Das liegt im öffentlichen Interesse.

Es wird wieder jener Zustand beim Gemeindegut hergestellt, der im Gemeinderecht seit Jahrzehnten grundgelegt ist.

Es werden die schon jetzt bestehenden, allerdings aufgrund der beschriebenen Umsetzungsmängel nicht durchsetzbaren Rechte und Aufgaben der Gemeinde von jenen der Gemeindegutsagrargemeinschaft klar getrennt. Die Gemeinde verfügt dann wieder als Eigentümerin autonom über die Substanz des Gemeindeguts und die Gemeindegutsagrargemeinschaft übt – unverändert – ihre Befugnisse in Bezug auf die satzungsmäßige Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte ihrer Mitglieder aus.

Das „bloß formalen Eigentum“ der Gemeindegutsagrargemeinschaft unterliegt, wie der VfGH ausführt, grundsätzlich auch der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. Da dieses Eigentumsrecht jedoch substanzentleert und daher wertlos ist, ist dessen Entziehung durch das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Wiedererlangung ihres Eigentums jedenfalls gerechtfertigt, zumal sich – wie oben ausgeführt – an den materiellen Rechten der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder dadurch nichts ändert.

Mit der Rückübertragung wird der Zielsetzung einer effizienten und sparsamen Verwaltung Rechnung getragen. Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Aspekten (Gemeindeautonomie; Eigentumsschutz) entspricht es auch nicht verfahrensökonomischen Grundsätzen, die Verwaltung des Substanzwerts jenen zu überlassen, denen nur eine Bedarfdeckung bis zum Haus- und Gutsbedarf zusteht, und die Gemeinde dann in mehrjährige Verwaltungsverfahren bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu zwingen, damit sie ihr Recht durchsetzen kann.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass auch die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit einer juristischen Konstruktion einen praktischen Wert hat. Nach der Rückübertragung des Gemeindeguts funktioniert die Aufteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem bewährten Modell des Gemeinderechts. Dass dies besser funktioniert als die Fremd- und Zwangsverwaltung nach dem TFLG, zeigt sich insbesondere in jenen Gemeinden,

die nicht von offenkundig verfassungswidrigen Gemeindegutsregulierungen betroffen sind.

Der Dringlichkeitsantrag der Opposition

Im Wahlprogramm für die LTW 2013 fordert die SPÖ die Rückübertragung des Gemeindeguts an die Gemeinden. Wir sind davon überzeugt, dass unsere Argumente einer Prüfung vor dem Verfassungsgerichtshof standhalten. Die von verschiedenen Seiten vorgetragenen Bedenken teilt die SPÖ nicht. Es darf dazu auf die obigen Ausführungen, auf die gesicherte Rechtssprechung der Höchstgerichte und auf die Überlegungen von Univ. Prof. Harald Stolzlechner im Gutachten vom Mai 2012, insbesondere die Seiten 111 ff, hingewiesen werden.

Der von der Opposition eingebrachte Dringlichkeitsantrag betreffend ein Gemeindegut-Rückübertragung-Gesetz (Zl. 120/13) deckt sich mit den Überlegungen der SPÖ.

Es ist im Interesse der gesamten Bevölkerung und entspricht auch den Zielsetzungen des Koalitionsübereinkommens, die endlosen Diskussionen und Auseinandersetzungen um die Gemeindegutsagrargemeinschaften auf Basis der höchstgerichtlichen Rechtssprechung verfassungskonform zu beenden. Wenn dies noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode möglich ist, umso besser.

Die Auswirkungen des Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetzes

Gesetzt den Fall, das Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetz würde wie vorliegend in Kraft treten, würden die Gemeinden in jenen Fällen wieder sofort Eigentümer, in denen nach Aktenlage oder nach rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren unbestritten ist, dass sie vor der Regulierung grundbücherliche Eigentümer des Gemeindeguts waren und keine gesetzeskonformen Hauptteilungen stattgefunden haben. In allen diesen Fällen muss die Agrarbehörde die Richtigstellung des Grundbuchs sofort veranlassen.

In den Fällen, in denen noch offene Fragen (Eigentum der Gemeinde vor der Regulierung; Durchführung einer rechtlich richtigen Hauptteilung) streitabhängig sind, sind die Verfahren nach dem TFLG, das weiterhin in Kraft bleibt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu Ende zu führen. Danach sind - wenn notwendig - die Grundbuchsberichtigungen vorzunehmen.

Fazit: Für die anhängigen Verfahren ändert sich vorerst nichts. Diese sind abzuwickeln. Es wird die von BGM Köll befürchteten Verfahrensexzesse nicht geben. Tatsächlich findet kein einziges zusätzliches Verfahren statt.

Nur, wo feststeht, dass Gemeindegut wegreguliert wurde und keine Hauptteilung stattgefunden hat (was in vielen Fällen bereits der Fall ist), ist die Gemeinde wieder sofort grundbücherliche Eigentümerin, was durch eine einfache Grundbuchsberichtigung durchzuführen ist.

Der Unterschied zur derzeitigen Gesetzeslage liegt auf der Hand: Die Gemeinde kann wieder autonom (ohne Zutun der AG) über Gemeindegut und Substanzwert verfügen, wie dies in der TGO 2001 (§§ 68 bis 73) vorgesehen ist.

An den tatsächlichen Rechten der Agrargemeinschaft ändert sich dadurch nichts: sie verwaltet die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte ihrer Mitglieder. An ihren faktischen Möglichkeiten ändert sich allerdings sehr viel: die Agrargemeinschaft kann die Disposition der Gemeinde als Eigentümerin des Substanzwerts nicht mehr hintertreiben - wie dies trotz der TFLG Novelle nahezu tagtäglich der Fall ist.

Die SPÖ unterstützt den Dringlichkeitsantrag

ANHANG

VwGH Nr. 3560/1954

Zum Einwand, die Gemeinde sei im vorliegenden Fall nicht als politische Gemeinde sondern als Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten anzusehen:

„Dieses Vorbringen stellt sich als Versuch einer juristischen Konstruktion dar, die im Gesetz keine Deckung findet.“

VfSlg 9336/1982

„Das Gemeindegut iS der Gemeindeordnungen ist aber nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde und nur insofern beschränkt, als es mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten einiger oder aller Gemeindeglieder belastet ist, sodaß die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuß der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben.“

Die der Äußerung der Tir. Landesregierung zugrundeliegende Ansicht, die Gemeinde fungiere (auch) in diesen Fällen gleichsam nur als Vertreter oder Treuhänder der Nutzungsberechtigten und diese - die Mitglieder der alten Realgemeinde oder die von ihnen gebildete Gemeinschaft - seien die wahren (materiellen) Eigentümer des Gemeindegutes, findet in der tatsächlichen Entwicklung des Gemeinderechts keine Stütze.“

„Die (vorläufige) Annahme des Gerichtshofes, das Gemeindegut sei der Bodenreform ebenso unterworfen wie jedes andere Grundeigentum, bedeutet allerdings nicht, daß dem Gemeindegesezgeber in seinem Zuständigkeitsbereich Regelungen über das Gemeindegut überhaupt versagt wären.“

VfSlg 18.446/2008

„Gemeindegut steht im Eigentum der Gemeinde, wird aber von allen oder bestimmten Gemeindegliedern aufgrund alter Übung unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften genutzt. Der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, der je nach Art der Nutzung

möglicherweise freilich erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilungen zutage tritt, steht daher der Gemeinde zu (vgl. VfSlg. 9336/1982).“

„Wenn die Agrarbehörden in den Sechziger Jahren also das Eigentum am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft übertragen haben, war das im Blick auf das Ergebnis aber offenkundig verfassungswidrig. Ist dieser Akt jedoch - wie hier - rechtskräftig geworden, ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist (vgl. VfSlg. 17.779/2006)“

„Das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde muss hier - entgegen dem ursprünglichen (gemeinderechtlichen) Konzept des Gemeindegutes, das sie als Eigentümerin vorsieht, - als (möglicherweise im Ausmaß wechselnder) Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden können.“

„Es wäre daher längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen, die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen.“

„Die langjährigen Erfahrungen mit den neuen Verhältnissen lassen auch eine realistische Bewertung durchaus zu. Im Zuge dessen wird auch zu prüfen sein, wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirkt.“

„Die rechtskräftig gewordene Eigentumsübertragung hat jedoch nur das Eigentum auf die Agrargemeinschaft übertragen, an der Eigenschaft des Gemeindeguts nichts verändern können und wollen und daher auch nichts verändert.“

„Aus dem Erkenntnis (Anm.: VfSlg 9336/1982) ergibt sich vielmehr im Gegenteil, dass der Substanzwert am Gemeindegut seit jeher der Gemeinde zugestanden ist (was in ihrem Alleineigentum zum Ausdruck kam) und nicht der geringste Anhaltspunkt bestand, dass die Gemeinden bewusst enteignet werden sollten...“

„Der Verfassungsgerichtshof ist an die Rüge der Beschwerde insoweit nicht gebunden. Er sieht vielmehr auch das Eigentumsrecht als verletzt an.“

„... der Anteil der Gemeinde an dem als agrargemeinschaftliches Grundstück regulierten Gemeindegut (Anm.: ist) als Surrogat ihres ursprünglichen (durch die Regulierung beseitigten) Alleineigentums und somit auch in Gestalt des bloßen Anteils an der Agrargemeinschaft jedenfalls Eigentum im Sinne des Art 5 StGG bzw. Art 1 1. ZP EMRK. Denkmögliche Gesetzesanwendung stellt daher auch eine Eigentumsverletzung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung dar. Als denkmögliche Gesetzesanwendung ist aber die anhaltende Verweigerung der Berücksichtigung des Substanzwertes bei Bemessung der Anteile zu werten. War nämlich die Entscheidung der Behörde in den Jahren 1962/63, das Eigentum der neugeschaffenen Agrargemeinschaft zuzuordnen, bei damals gegebener Sachlage vielleicht noch hinnehmbar, vernichtet die nunmehrige Weigerung, den Substanzwert zu berücksichtigen, das Vermögensrecht der Gemeinde. Das verstößt gegen das Eigentumsrecht.“

VfSlg 19.320/2011

„Die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft verfügen demgegenüber in Ansehung des Substanzwerts über keinerlei Rechte.“

Dass - wie die beschwerdeführende Agrargemeinschaft vorbringt - durch §35 Abs7 TFLG 1996 idF LGBl. 7/2010 die Eigentümerbefugnisse der Agrargemeinschaft, deren Rechtsposition auch den Schutz des Art5 StGG und des Art 1 1. ZPEMRK genießt (vgl. VfGH 10.12.2010, B639/10, B640/10), eingeschränkt werden, trifft zwar zu, ruft aber (auch) keine Bedenken unter dem Blickwinkel der Eigentumsgarantie hervor, weil der Substanzwert in den Fällen des §33 Abs2 litc Z2 TFLG 1996 idF LGBl. 7/2010 stets der Gemeinde zugeordnet ist. Dieser Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes stellt aber gleichermaßen eine durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition dar, die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte gewährleistet. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes - hier im Wege der Einräumung von Zustimmung- und Einwirkungsrechten - zu wahren, weil ansonsten

der Gemeinde die Ausübung ihrer Eigentümerbefugnisse verfassungswidrig vorenthalten werden würde (vgl. VfSlg. 18.446/2008).

Wenn die beschwerdeführende Agrargemeinschaft der Sache nach behauptet, sie könne über den Substanzwert (bzw. Erträge aus dem Substanzwert) nicht mehr verfügen, übersieht sie neuerlich, dass der Substanzwert der Gemeinde zusteht (vgl. VfSlg. 18.446/2008 sowie §33 Abs5 TFLG 1996 idF LGBl. 7/2010 und dazu VfGH 10.12.2010, B639/10, B640/10) und dieser Umstand Einschränkungen der Verfügungsbefugnisse der Agrargemeinschaft als bloß formale Eigentümerin nicht nur rechtfertigt, sondern sogar erfordert. Ein Verstoß gegen Art120c Abs3 B-VG ist darin nicht zu erblicken.

(Fassung vom 19.2.2013)

